

## FAQ AEO

Grundsätzliche Fragen	
Frage	Antwort
Wofür steht die Abkürzung AEO?	Die Abkürzung AEO bedeutet "Authorised Economic Operator". Aufgrund der internationalen Bedeutung des Status hat sich diese Sprachweise gegenüber der deutschen Kurzform "ZWB" für "Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" durchgesetzt.
Ist der AEO-Status obligatorisch?	Nein
Für welche Firmen ist der AEO-Status vorgesehen?	Firmen, welche eine zollrelevante Tätigkeit ausüben und somit Teil einer internationalen Lieferkette sind.
Welche Vorteile habe ich als AEO?	Einem AEO werden Erleichterungen bei Sicherheitskontrollen (jedoch nicht bei den herkömmlichen Zollkontrollen) gewährt. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen (so genannte Vorabmeldungen) mit reduzierten Datensätzen.</li> </ul> <p>Zudem ergeben sich indirekt weitere Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit, durch den umfangreichen „Selbstbewertungsbogen“ eigene Abläufe zu analysieren und dadurch interne Prozesse und Kontrollmechanismen zu optimieren</li> <li>• Gütesiegel im intern. Handel</li> <li>• Anerkennung des AEO-Status in Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat (Mutual Recognition)</li> </ul>
Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um den AEO-Status zu erlangen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften</li> <li>• ein System zur Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht</li> <li>• die nachweisliche Zahlungsfähigkeit</li> <li>• geeignete Sicherheitsstandards</li> </ul>
Wo finde ich Informationen, welche Bedingungen meine Firma erfüllen muss?	Interessante Ratgeber sind die schweizerischen <a href="#">AEO Leitlinien</a> , die <a href="#">Leitlinien/Guidelines der EU</a> und die Erläuterungen der EU: <a href="#">Erläuterungen EU</a>
Sind Informationen in Englisch erhältlich?	Nein; die Anträge sind nur in einer Amtssprache rechtsgültig, deshalb sind auch alle Informationen nur in diesen Sprachen erhältlich. Zudem sind die Ressourcen für eine Übersetzung nicht vorhanden.
Ab wann kann der AEO-Status beantragt werden?	AEO-Zertifizierungen sind seit Juni 2011 möglich.

## Antragstellung

Wo finde ich den Fragebogen zur Selbstbewertung und wie ist er aufgebaut?	Den Fragebogen finden Sie auf unserer Homepage unter „Formulare“. Er erscheint in Form eines Excel-Files und ist in sechs Abschnitte gegliedert.
Welches sind die Voraussetzungen für die Antragsstellung?	Voraussetzung ist ein Eintrag im Handelsregister der Schweiz oder im Öffentlichkeitsregister des Fürstentum Liechtensteins und somit die Ansässigkeit in einem dieser Staatsgebiete.
Kann auch eine einzelne Abteilung einer Firma den AEO-Status beantragen?	Der AEO-Status wird nur für das gesamte Unternehmen oder für einzeln im HR / Öffentlichkeitsregister registrierte Unternehmensteile (z.B. Niederlassungen) vergeben.
Ist ein AEO-Status auch für kleinere Firmen sinnvoll?	Auch kleine Firmen können von den Vorteilen des AEO profitieren. Die Zollverwaltung versucht den besonderen Merkmalen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, z.B. bei der Prüfung von Sicherheitsstandards oder im Bereich der Buchführung.
In welchen Ländern wird der AEO-Status anerkannt?	Ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards und die Vergabe eines AEO-Status besteht bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich mit der EU. Entsprechende Abkommen mit weiteren Staaten sind vorgesehen (Norwegen, Japan, USA, China und weitere Länder).
Bedeutet die Einführung des AEO-Status, dass ein Unternehmen, das sich nicht zertifizieren lässt, schlechter gestellt sein wird als heute?	Die Vorteile werden im internationalen Warenverkehr in einigen Jahren spürbar werden. Schweizerische zollrechtliche Vereinfachungen wie zugelassener Empfänger/Versender können weiterhin auch ohne AEO-Status beantragt werden.

## Zertifizierung

Wie lange dauert der Zertifizierungsprozess?	Dies ist abhängig von der Grösse der Firma. Der ganze Zertifizierungsprozess dauert momentan ca. sechs Monate. Der Zeitpunkt des Abschlusses wird jedoch stark von der Qualität und vom Umfang der eingereichten Unterlagen und Informationen sowie der Anzahl der eingegangenen Anträge beeinflusst.
Was kostet die Verleihung des AEO-Status?	Die Zollverwaltung erhebt für die Verleihung des AEO-Status keine Gebühr. Eine Beteiligung externer Zertifizierer oder Gutachter ist nicht erforderlich. Unternehmensseitig können jedoch bezüglich der Einhaltung der Kriterien Kosten entstehen.
Erhalte ich ein Zertifikat?	Ja, die EZV wird ein Zertifikat ausstellen. Die eigentliche Verfügung wird dem Antragsteller nach erfolgter Zertifizierung zugestellt.
Hat der AEO-Status einen Einfluss auf meinen ZE/ZV-Status oder meine Zulassung für ein OZL?	Nein. Die Einhaltung der Zollvorschriften (auch im Bereich ZE/ZV und OZL) können aber einen Einfluss auf die AEO-Zertifizierung haben.

## Ansprechpartner

Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen zum AEO-Status?

- Für grundsätzliche Verfahrensfragen:  
Gilbert Vaucher, Fabian Tschirky  
Oberzolldirektion Bern,  
Tel. 058 462 40 56 / Tel. 058 462 41 99  
[gilbert.vaucher@ezv.admin.ch](mailto:gilbert.vaucher@ezv.admin.ch)  
[fabian.tschirky@ezv.admin.ch](mailto:fabian.tschirky@ezv.admin.ch)
- Für Unterstützung bei der Antragstellung:
  - Kantone AG (ohne Bezirke Baden und Zurzach), BE, BL, BS, JU, LU, NW, OW, SO:  
Regula Bircher, Zollkreisdirektion I Basel,  
Tel. 058 469 12 25  
[regula.bircher@ezv.admin.ch](mailto:regula.bircher@ezv.admin.ch)
  - Fürstentum Liechtenstein und Kantone AG (nur Bezirke Baden und Zurzach), AI, AR, GL, GR (ohne Bezirk Moësa), SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH:  
René Hodel, Zollkreisdirektion II Schaffhausen, Tel. 058 480 11 03  
[rene.hodel@ezv.admin.ch](mailto:rene.hodel@ezv.admin.ch)
  - Kantone FR, GE, NE, VD, VS:  
Stefan Leuenberger, Jean-Marc Demont  
Zollkreisdirektion III Genf, Tel. 058 469 72 34 / Tel. 058 469 72 40  
[stefan.leuenberger@ezv.admin.ch](mailto:stefan.leuenberger@ezv.admin.ch)  
[jean-marc.demont@ezv.admin.ch](mailto:jean-marc.demont@ezv.admin.ch)
  - GR (nur Bezirk Moësa), TI:  
Marco Lenherr, Zollkreisdirektion IV Lugano, Tel. 058 469 98 17  
[marco.lenherr@ezv.admin.ch](mailto:marco.lenherr@ezv.admin.ch)